

## NEWSLETTER: Registrierkassenpflicht in Österreich



Ab dem 01.01.2016 sind alle Barumsätze einzeln mit einer elektronischen Registrierkassa zu erfassen, ab 01.01.2017 werden die technischen Anforderungen an diese verschärft.

Dies betrifft alle Betriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als **EUR 15.000** und davon mehr als **EUR 7.500** Barumsätze, jeweils ohne Umsatzsteuer. Unter „Barumsatz“ werden auch Einnahmen mittels Bankomat oder Kreditkarte verstanden.

Wird der Umsatz in einem Umsatzsteuerzeitraum überschritten, so hat man ab dessen Ende 3 Monate für die Anschaffung der Registrierkassa. (Überschreiten im Februar bedeutet Registrierkassenpflicht ab dem 1. Juni). Dies gilt auch bereits im Jahr 2015. (Überschreiten in Dezember 2015, Pflicht ab 1. April 2016).

***Ausnahmen bestehen für bestimmte Unternehmen, die vor allem außerhalb fester Geschäftsräumlichkeiten tätig sind.***

Die Anschaffung der Registrierkassa wird steuerlich gefördert mit einer Prämie von **EUR 200** sowie mit der sofortigen Absetzbarkeit der Kosten.

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung kann die Finanzverwaltung annehmen, dass die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden.

Im Zweifel darf ein Mehrergebnis geschätzt werden. Ferner ist eine Strafe von bis zu EUR 5.000 vorgesehen. Die Strafe für Manipulationen der Registrierkassa beträgt bis zu EUR 25.000.

### ***Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016***

*Ab 1.1.2016 sind die Unternehmer verpflichtet, Kunden Belege auszuhändigen, die diese dann außerhalb des Geschäftsraumes mitzunehmen haben.*

#### **Der Beleg muss enthalten:**

- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung des leistenden Unternehmers
- Fortlaufende Nummerierung
- Menge und Bezeichnung
- Betrag der bar zu zahlen ist

*Ab 1.1.2017 muss ferner auch die durch die Finanzverwaltung mitgeteilte Kassenidentifikationsnummer angeführt werden.*

Werden keine Belege erteilt, so beträgt das Strafmaß theoretisch gleichfalls **EUR 5.000**.